

## Gemeinsamer Tarif

der

1. Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)  
Gesellschaft bürgerlichen Rechts, vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), München
2. VG Wort  
Verwertungsgesellschaft Wort, München
3. VG Bild-Kunst  
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn

über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG (Vergütung für private Vervielfältigung) für

### **Multimedia - Festplatten Netzwerkfestplatten Externe Festplatten**

#### **I. Vergütung gemäß §§ 54, 54a UrhG für die Zeit ab dem 01.01.2008**

Die Vergütung für die von der ZPÜ, der VG Wort und der VG Bild-Kunst wahrgenommenen Vergütungsansprüche nach den §§ 54, 54a UrhG beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (zur Zeit 7%):

<b>Produkt</b>	<b>Vergütung je Stück</b>
<b>1. Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion</b>	€ 34,00
<b>2. Multimedia-Festplatten ohne Aufzeichnungsfunktion</b>	€ 19,00
<b>3. Netzwerkfestplatten mit einer Speicherkapazität &lt; 1 TB*</b>	€ 5,00
<b>4. Netzwerkfestplatten mit einer Speicherkapazität ≥ 1 TB*</b>	€ 17,00
<b>5. Externe Festplatten mit einer Speicherkapazität &lt; 1 TB*</b>	€ 7,00
<b>6. Externe Festplatten mit einer Speicherkapazität ≥ 1 TB*</b>	€ 9,00

\* Terabyte

## II. Gegenstand des Tarifs und Definitionen

Gegenstand dieses Tarifs sind Multimedia-Festplatten (nachfolgend 1. und 2.), Netzwerkfestplatten (nachfolgend 3.) und externe Festplatten (nachfolgend 4.).

Festplatten im Sinne dieses Tarifs sind zum Gebrauch mit PCs oder sonstigen Geräten der Datenverarbeitung geeignete, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher. Hierunter fallen sowohl rotierende, magnetische Speichermedien als auch sogenannte Solid State Drives (SSDs) oder Hybridspeicher (Kombination aus SSD und magnetischem Speichermedium).

1. Multimedia-Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion sind solche Festplatten, die über ein eigenes Gehäuse verfügen, und
  - a. auf die Daten von einem PC über
    - eine Kabelverbindung (z.B. USB-, FireWire-, eSATA- oder Netzwerkkabel) oder
    - kabellos (z.B. über WLAN / WiFi)übertragen werden können, und
  - b. die über die Funktion verfügen, die auf der Festplatte befindlichen Daten (insbesondere Audio-, Video-, Text- und Bilddateien) über ein Fernsehgerät oder ein anderes Wiedergabegerät (z.B. Musikanlage) wiederzugeben, und hierzu über entsprechende Anschlüsse verfügen, und
  - c. die über die Funktion verfügen, Fernsehprogramme unabhängig von der Übertragungstechnik (z.B. Kabel, Satellit, DVB-T, IPTV) aufzuzeichnen und für diesen Zweck über die entsprechenden Anschlüsse (z.B. einen Antenneneingang) verfügen, und
  - d. deren Wiedergabe- und Aufzeichnungsfunktionen kabellos (z.B. mittels einer Infrarot-Fernbedienung) gesteuert werden können, insbesondere über eine Menüführung.
2. Multimedia-Festplatten ohne Aufzeichnungsfunktion sind solche Festplatten, die über ein eigenes Gehäuse verfügen, und
  - a. auf die Daten von einem PC über
    - eine Kabelverbindung (z.B. USB-, FireWire-, eSATA- oder Netzwerkkabel) oder
    - kabellos (z.B. über WLAN / WiFi)übertragen werden können, und
  - b. die über die Funktion verfügen, die auf der Festplatte befindlichen Daten (insbesondere Audio-, Video-, Text- und Bilddateien) über ein Fernsehgerät oder ein anderes Wiedergabegerät (z.B. Musikanlage) wiederzugeben, und hierzu über entsprechende Anschlüsse verfügen, und

- c. deren Wiedergabefunktion kabellos (z.B. mittels einer Infrarot-Fernbedienung) gesteuert werden kann, insbesondere über eine Menüführung.
3. Netzwerkfestplatten sind solche Festplatten, die über ein eigenes Gehäuse verfügen, und
- a. auf die Daten von einem PC über ein Netzkabel und/oder kabellos (z.B. über WLAN / WiFi) übertragen werden können, und
  - b. auf die mehrere PCs gleichzeitig zugreifen können, und
  - c. die keine Multimedia-Festplatten im Sinne von Ziffer II. 1. oder II. 2. sind.
4. Externe Festplatten sind solche Festplatten, die über ein eigenes Gehäuse verfügen, und
- auf die Daten von einem PC über eine externe Kabelverbindung (z.B. USB-, Fire-Wire- oder eSATA-Kabel) übertragen werden können und die weder Multimedia-Festplatten im Sinne von Ziffer II. 1. oder II. 2. noch Netzwerkfestplatten im Sinne von Ziffer II. 3. sind.

### **III. Anwendungsbereich**

Dieser Tarif gilt für Multimedia-Festplatten, Netzwerkfestplatten und externe Festplatten, die in Deutschland hergestellt oder im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt und in der Zeit ab dem 01.01.2008 in Deutschland veräußert oder in Verkehr gebracht wurden bzw. werden.

### **IV. Sonstiges**

Gemäß Bekanntmachung nach § 54h Abs. 3 S. 2 UrhG vom 21.01.2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 22 vom 11.02.2009, ist gemeinsame Empfangsstelle für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54e UrhG die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), Postfach 80 07 67, 81607 München.

München / Bonn, 25. Oktober 2011

**Zentralstelle für private Überspielungsrechte,  
vertreten durch die GEMA,  
diese vertreten durch den Vorstand**

**Verwertungsgesellschaft Wort,  
vertreten durch den Vorstand**

**Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst,  
vertreten durch den Vorstand**